BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND N.-Ö.

Zahl: IX-N-13/3-1974

Gmünd, am 9.1.1975
Postleitzahl 3950

Betr.: Naturdenkmalerklärung;
Granitgruppe auf Parz.Nr.534,
KG Eibenstein.

Bezirkshauptmannschaft Gmünd N. Ö.
Dieser Bescheid ist rechtskräftig.
Gmünd, am 14.5.1975

Für den Bezirkshauptmann:

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd erklärt gemäß § 2 Abs.1 und 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl.Nr.450/1968, die auf Parzelle Nr. 534, KG Eibenstein, Eigentümer Anton Zacharias Frank, Neustadt, Bayern, unmittelbar südlich des Weges von Ludwigsthal nach Kottinghörmanns, 100 m östlich des Bildstockes "1860" gelegene, ca. 35 m lange Felsgruppe zum Naturdenkmal.

Gemäß § 2 Abs.3 leg.cit. wird nachfolgend bezeichneter, unmittelbarer Umgebungsbereich der genannten Felsgruppe zum Bestandteil des Naturdenkmales erklärt:
40 m x 40 m um die Felsgruppe, d.i. von der Kanzel mit Gedenktafel 15 m in östlicher und 25 m in westlicher Richtung sowie zwischen öffentlichem Weg im Norden und Waldweg im Süden.

Gleichzeitig wird dem zur Verfügung über das Naturgebilde bzw. die mitgeschützte Umgebung berechtigten Anton Zacharias Frank gemäß § 3 Abs.3 leg.cit. zum Zwecke unversehrter Erhaltung des Naturdenkmales als zugelassene Nutzung nur eine Holznutzung ohne Wurzelsprengung aufgetragen.

Begründung:

Mit Eingabe der Stadtgemeinde Gmünd vom 30.4.1974 wurde an die Bezirkshauptmannschaft Gmünd der Antrag gestellt, die im Spruch genannte Felsgruppe zum Naturdenkmal zu erklären. Die daraufhin vom Naturschutzkonsulenten durchgeführten Erhebungen ergaben, daß es sich im Gegenstand um eine Felsgruppe mit steiler Kanzel zum Weg, Länge ca. 35 m, Breite ca. 35 m sowie einer Höhe von 8 - 9 m, handelt.

Auf Grund der bedeutenden Größe und der sehr eindrucksvollen und interessanten Form erachtet die Bezirksverwaltungsbehörde, daß die Erhaltung dieses Naturgebildes im öffentlichen Interesse gelegen ist und war dieses daher zum Naturdenkmal zu erklären und

somit den besonderen Schutz des § 4 des NÖ Naturschutzgesetzes zu unterstellen.

Die dem Verfügungsberechtigten über das Naturdenkmal sowie die mitgeschützte Umgebung vorgeschriebene Nutzungseinschränkung gründet sich auf die gutächtliche Stellungnahme des Naturschutzkonsulenten und dient der unversehrten Erhaltung des Naturgebildes.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd NÖ die Einbringung einer schriftlichen oder telegrafischen Berufung zulässig, die diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit S 15,— je Bogen zu vergebühren ist.

Ergeht an:

1. Herrn Anton Zacharias Frank, z.Hdn.d.Frank'schen Forstverwaltung Ludwigsthal;
2. die Stadtgemeinde Gmünd;
3. die Straßenmeisterei Schrems;
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. III/2, Wien (2fach);
5. den Herrn Naturschutzkonsulenten beim NÖ Gebietsbauamt IV, Krems/D.

Der Bezirkshauptmann:
Dr. B r o s c h eh.
w.Hofrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Knapp

Bezirkshauptmannschaft M. 16 GMÜND N.-Ö.

Bezirkshauptmannschaft Gmünd NÖ
3950 Gmünd, Schremser Straße 8

Parteienverkehr Dienstag 8—12, 13—15 und 16—19 Uhr, Donnerstag 8—12 und 13—15 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 3950

Herrn
Anton Frank
z. H. der Forstverwaltung
Ludwigsthal

3950 Ludwigsthal 14

Beilagen
9-N-8534/5 -
Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 28 52) 25 01 Durchwahl	Datum
Bescheid vom 9.1.1975 Zl.IX-N-13/3-1974	Mag. Lampeitl	18	7. Oktober 1987

Betrifft
Naturdenkmal "Restlinge in Gmünd"

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd berichtigt die im ha. Bescheid vom 9.1.1975, Zl. IX-N-13/3-1974, betreffend die Naturdenkmalerklärung einer Felsgruppe, angeführte Parzellennummer 534, KG Eibenstein, auf Parz.Nr. 552, KG Eibenstein.

Rechtsgrundlage
§ 62 Abs.4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, i.d.g.F.

Begründung

Gemäß § 62 Abs.4 AVG 1950 kann die Behörde Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden jederzeit von Amts wegen berichtigen. Bei den im Bescheid der Bezirskhauptmannschaft Gmünd vom 9.1.1975, Zl. IX-N-13/3-1974 erklärten Naturdenkmal wurde vom erhebenden Sachverständigen offenbar durch ein Versehen anstelle der Parz.Nr. 552, KG Eibenstein auf der sich das Naturgebilde befindet, die Parz.Nr. 534 angeführt. Anläßlich einer Überprüfung wurde dieser Irrtum festgestellt und war daher der Bescheid zu berichtigen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an:

1. die Stadtgemeinde 3950 Gmünd
2. die Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich, Minoritenplatz 8, 1014 Wien

zur Kenntnis an:

3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
4. den Sachverständigen für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems an der Donau

Der Bezirkshauptmann
Dr. S c h e r z

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Gmünd
Dieser Bescheid ist rechtskräftig
ab 21.10.1987
Für den Bezirkshauptmann:

Ebl. 62

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND

Fachgebiet Anlagenrecht
3950 Gmünd, Schremser Straße 8

Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 3950

Herrn
Dipl.-Ing. Walter Luis Frank
Ludwigsthal 3
3950 Gmünd

Beilagen

GDW2-NA-108/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 - 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 - 14:00 Uhr

Bezug	Bearbeiter	0 28 52 / 9025 Durchwahl	Datum
	Halmenschlager Kurt	25236	15.03.2010

Betrifft
Naturdenkmal "Restlinge in Gmünd", naturschutzrechtliches Verfahren

Bescheid
Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd stellt fest, dass sich die mit Bescheid vom 9. Jänner 1975, IX-N-13/3-1974, in der Fassung des Bescheides vom 7. Oktober 1987, 9-N-8534/5, zum Naturdenkmal erklärte Felsgruppe auf Grundstück Nr. 552, KG Eibenstein, richtigerweise auf dem **Grundstück Nr. 534, KG Eibenstein**, befindet.

Rechtsgrundlagen

§ 56 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991, in der derzeit geltenden Fassung)
§ 24 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 9. Jänner 1975, IX-N-13/3-1974, wurde die Felsgruppe, auf Grundstück Nr. 534, KG Eibenstein, zum Naturdenkmal erklärt.

Im Rahmen einer Erhebung vom 24.8.1987 wurde festgestellt, dass sich das Naturdenkmal zwischen der alten und der neuen Straße von Ludwigsthal nach Kottinghörmanns befindet, wobei der neue Weg nicht als eigene Parzelle ausgewiesen ist, und der alte Weg die Grundstücke Nr. 552 im Norden und 534 im Süden trennt. Daraufhin wurde mit Bescheid vom 7. Oktober 1987, 9-N-8534/5, der Standort des Grundstückes berichtigt und das Naturdenkmal auf dem Grundstück Nr. 552, KG Eibenstein, ersichtlich gemacht.

Zwischenzeitig wurde jedoch die neue Straße in das öffentliche Gut übernommen (siehe Eintragung 62 zu EZ 317) und die alte Straße aus dem öffentlichen Gut ausgeschieden. Die Fläche der alten Straße und das Teilstück des Grundstückes Nr. 552, welches zwischen alter und neuer Straße gelegen ist, wurden in das Grundstück Nr. 534, KG Eibenstein einbezogen. In den diesbezüglichen Teilungsplan wurde beim Vermessungsamt Gmünd eingesehen.

Somit befindet sich das Naturdenkmal Felsgruppe auf dem Grundstück Nr. 534, KG Eibenstein.

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd hat dazu erwogen:
Gemäß § 56 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 hat die Behörde die Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes, soweit er nicht von vornherein klar gegeben ist, vorzunehmen.

Aufgrund der nunmehr durchgeführten Grundstückszusammenlegungen ist das Naturdenkmal im Grundbuch beim falschen Grundstück ersichtlich gemacht. Gemäß § 56 AVG ist die Behörde von Amts wegen berechtigt Feststellungsbescheide über Rechte und Rechtsverhältnisse zu erlassen, sofern ein im öffentliche Interesse begründeter Anlass gegeben ist, oder es im Interesse der Partei liegt.
Nur durch die Richtigstellung des Grundstückes kann das Naturdenkmal beim richtigen Grundstück ersichtlich gemacht werden.

Es war daher in Ansehung dieser Rechtslage spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweise:
Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an:
1. die NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
2. die Stadtgemeinde Gmünd, Schremser Straße 6, 3950 Gmünd

Für den Bezirkshauptmann
Mag. G l a ß n e r